

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Wir schließen sämtliche Lieferverträge ausschließlich auf Basis der vorliegenden Lieferbedingungen („AGB“) ab; diese gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Unter „schriftlich“ ist stets zu verstehen: mittels Schriftstück, das von beiden Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax oder Email.
- Im Falle von Widersprüchen zwischen unseren AGB und etwaigen speziellen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, gehen Letztere vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Käufers werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob wir sie kannten oder nicht, ob wir ihrer Geltung widersprochen haben oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu unseren AGB stehen oder nicht. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten unsere AGB, selbst ohne besonderen Hinweis darauf.
- Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt nicht vor der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Käufer zustande. Die Auftragsbestätigung allein ist für Inhalt und Umfang des Rechtsgeschäftes maßgeblich. Die Zustimmung des Käufers kann ausdrücklich oder schlüssig erfolgen.
- Soweit Angebote auf Basis der vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen (z.B. technische Daten, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Muster) erstellt wurden, übernehmen wir hinsichtlich deren Richtigkeit und/oder Vollständigkeit keine Verantwortung. Änderungen nach Vertragsschluss können nur bei Zumutbarkeit und unter der Bedingung akzeptiert werden, dass sämtliche damit verbundene Folgen (insb. Liefertermin und Preis) angemessen berücksichtigt werden.

II. UNTERLAGEN UND PLÄNE

- Pläne und technische Unterlagen, die dem Käufer vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekanntgeben. Sie sind uns auf Anforderung sofort zurückzustellen, wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.
- Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. INFORMATIONEN- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- Der Käufer hat uns bereits vor Vertragsabschluss auf die gesetzlichen, behördlichen und auf alle anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, welche die Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte, wie zum Beispiel jene bezüglich der Lieferung, die Montage, den Betrieb, Krankheits- und Unfallverhütung sowie devisenrechtliche, export- bzw. importbeschränkende Bestimmungen. Der Käufer hat alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen auf eigene Gefahr und Kosten rechtzeitig zu beschaffen.
- Der Käufer hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Der Käufer hat insbesondere die bauseitigen und sonstigen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig fachgemäß auf seine Kosten und Verantwortung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen für Montage und Inbetriebnahme auszuführen, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellen (verfügbar auf unserer [Webseite](#)). Sämtliche Extrakosten, die durch Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehen (z.B. durch Stehzeiten), sind vom Käufer gesondert zu vergüten.

IV. LIEFERGEGENSTAND

- Der Liefergegenstand hat ausschließlich den in der Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen zu entsprechen. Die in – elektronischer oder anderer Form – vorliegenden Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und sonstigen allgemeinen Informationen enthaltenen Abbildungen, Beschreibungen und Angaben sind nur beispielhaft. Verbindlich sind sie nur, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich attestiert wurde.
- Der Liefergegenstand entspricht den für Österreich zwingend geltenden Sicherheitsbestimmungen. Andere, etwa nach dem Recht des Bestimmungsortes maßgeblichen Regelungen, sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich festgelegt wurden. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass sich der Liefergegenstand für einen bestimmten vom Verkäufer vorausgesetzten Zweck eignet, es sei denn, ein solcher wurde ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgehalten.
- Wir behalten uns vor, die unter dem Liefervertrag bestellten und erbrachten Leistungen in vollem Umfang als Aufwendungen im Rahmen nationaler und/oder internationaler gesetzlich statuerter Forschungsprämien oder vergleichbarer Förderleistungen im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für eigenbetriebliche Forschung respektive Auftragsforschung anzusetzen. Allenfalls erforderliche gesetzliche Mitteilungen können entsprechend entfallen.

V. SOFTWARE

An Standardsoftware hat der Käufer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf dem gelieferten Liefergegenstand; es gelten unsere Software-Lizenzbedingungen (verfügbar auf unserer [Webseite](#)). Der Käufer darf ohne ausdrückliche Vereinbarung nur eine Sicherheitskopie erstellen. Für die Überlassung von Software, die nicht in von uns gelieferten elektronischen Geräten eingebettet ist, gelten die jeweiligen Bedingungen des

Softwareanbieters.

VI. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Unsere Preisangaben verstehen sich ab Werk einschließlich Transportversicherung, jedoch ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht und Montage, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Käufer hat uns vor Auslieferung eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) bekanntzugeben (sofern erforderlich).
- Unsere Preise verstehen sich als Fixpreise. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die von uns zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für Materialien zur Herstellung des Liefergegenstandes bis zum Zeitpunkt der Lieferung des Liefergegenstandes um mehr als 10 Prozent steigen, behalten wir uns eine dementsprechende Preiserhöhung ausdrücklich vor.
- Ändert sich das Verhältnis der in der Faktura ausgewiesenen Währung zum EURO, insbesondere durch Ab- oder Aufwertung der einen oder anderen Währung, wird der Berechnung des Kaufpreises das Wertverhältnis der beiden Währungen am Tage des Vertragsabschlusses zu Grunde gelegt.
- Soweit nicht anders zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, hat der Käufer 60% des Kaufpreises bei Bestellung, längstens binnen 30 Tagen und 40% des Kaufpreises bei Lieferung ab Werk, längstens binnen 30 Tagen, zu entrichten. Sämtliche Zahlungsbedingungen sowie allfällige Finanzierungslinien verstehen sich vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Käufers durch uns. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses behalten wir uns entsprechend das Recht zum Rücktritt von unserem Angebot respektive vom jeweiligen Auftrag vor.
- Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle ENGEL AUSTRIA GmbH und in der in der Rechnung angegebenen Währung durch Banküberweisung zu leisten. Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Zahlungen von anderen Personen als dem Käufer, die vertraglich nicht als zahlende Stelle vereinbart wurden oder sonst von uns nicht freigegeben wurden, haben keine schuldbefreiende Wirkung.
- Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Kaufpreis verfügen können. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (zB Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen des Käufers werden – unabhängig von der jeweiligen Zahlungswidmung – zuerst auf Inkassokosten und Zinsen und dann auf die jeweils älteste Verbindlichkeit des Käufers angerechnet.
- Es kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart sein, dass der Käufer über seine Bank (oder eine für uns akzeptable [andere] Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (derzeit ERA 600) vorgenommen wird. Soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, soll das Dokumentenakkreditiv unwiderruflich und auf Sicht ausgestellt sein sowie Teillieferungen erlauben. Die Akzeptanz von Dokumentenakkreditiven erfolgt stets nur zahlungshalber.
- Gerät der Käufer mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug, wird der ausstehende Gesamtbetrag sofort fällig (Terminsverlust) und es werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. Soweit wir uns gemäß Punkt XII. dieser AGB das Eigentum am Liefergegenstand vorbehalten haben, sind wir in einem solchen Fall ferner berechtigt, den Liefergegenstand auch ohne Zustimmung des Käufers auf dessen Kosten in angemessener Art und Weise abzuholen. Als Abgeltung für die Wertminderung des Liefergegenstandes bzw. den aus dem Liefergegenstand gezogenen Nutzen hat der Käufer an uns 3% (drei Prozent) des Nettokaufpreises des Liefergegenstand pro vollem Monat – beginnend ab Lieferung – zu zahlen.
- Unbeschadet des vorstehenden Punkt 8. sind wir berechtigt ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Käufer mehr als 14 Tage mit einer Zahlung, einer Mitwirkungspflicht oder mit der Annahme der Lieferung in Verzug gerät. Unbeschadet des Rechts auf weitergehenden Schadenersatz wird in einem solchen Fall eine VERTRAGSSTRAFE IN HÖHE 1/2 (DIE HÄLFTE) DES NETTOKAUFPREISES fällig. Dasselbe gilt, wenn der Käufer rechtsgrundlos vom Vertrag Abstand nimmt.
- Ungeachtet der hierin enthaltenen Bestimmungen behalten wir uns vor, den Käufer von der Nutzung des Liefergegenstandes auszuschließen, wenn er mit einer fälligen Zahlung an uns in Verzug gerät. Der Liefergegenstand wird still gelegt, solange der Käufer in Verzug ist. Für allfällige dem Käufer daraus entstehende Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen schriftlich durch uns anerkannt worden oder rechtskräftig durch Gerichtsurteil festgestellt sind.

VII. DRITTFINANZIERUNG

- Der Käufer hat uns längstens 4 Wochen vor Auslieferung den finanzierenden Dritten (Kredit- oder Leasinggeber; der „Finanzierer“) bekanntzugeben und einen Entwurf der Abwicklungsbedingungen zu übermitteln. Wir behalten uns vor den Finanzierer ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Bei drittfinanziertem Erwerb des Liefergegenstandes gelten für einen allfälligen Bei-/Eintritt des Finanzierers die mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen sowie diese AGB, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Punktes.
 3. Insofern der Finanzierer dem Liefervertrag ein- oder beiträgt oder anstelle des Käufers mit uns einen Liefervertrag abschließt, erlangt dieser die gleiche Rechtsposition wie auch der Käufer, soweit nachstehend unter diesem Punkt nicht abweichend geregelt.
 4. Die Lieferung erfolgt entsprechend der vereinbarten Lieferklausel direkt an den Käufer, der den Liefergegenstand für den Finanzierer in Besitz nimmt. Der Übergang von Gefahr und Nutzen bestimmt sich nach den Vereinbarungen des Liefervertrages und ist unabhängig vom Übergang des Eigentums, einer etwaigen förmlichen Abnahme oder der Errichtung und Inbetriebnahme. Im Übrigen gilt Punkt X. („Übergang von Gefahr und Nutzen“) dieser AGB.
 5. Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises geht das uneingeschränkte Eigentum auf den Finanzierer über. Punkt XI. dieser AGB („Eigentumsvorbehalt“) bleibt unberührt.
 6. Soweit Software Gegenstand des Vertrages ist, übertragen wir dem Finanzierer mit Zahlung des gesamten Kaufpreises das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen, die sich aus der jeweiligen Parteienvereinbarung oder dem Gesetz ergeben, wobei der Ausübung dieses Nutzungsrecht durch den Käufer oder (gegebenenfalls) dessen Rechtsnachfolger ausdrücklich zugestimmt wird. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware beschränkt.
 7. Soweit nicht nachstehend anders normiert, werden alle Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, die über die Kaufpreiszahlung hinausgehen, durch den Käufer erfüllt, wodurch unsere Rechtsposition jedoch keineswegs eingeschränkt werden darf.
 8. Ansprüche und Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag, wie insbesondere aus dem Titel des Verzugs, der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, können durch den Käufer (für den Finanzierer) gegen uns geltend gemacht werden; die Geltendmachung nachstehender Rechte/Ansprüche bleibt jedoch ausschließlich dem Finanzierer vorbehalten:
 - Anfechtung oder Aufhebung des Liefervertrages;
 - Übertragung des Eigentums und allfälliger Nutzungsrechte;
 - Rückabwicklung des Liefervertrages;
 - gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises.
 9. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Liefervertrages sind nur im Einvernehmen mit dem Käufer und dem Finanzierer zulässig und haben schriftlich zu erfolgen.
 10. Soweit nicht ausdrücklich anders mit uns vereinbart, entfaltet der zwischen Käufer und Finanzierer abgeschlossene Finanzierungsvertrag keinerlei Rechtswirkung uns gegenüber.
 11. Bedingungen des Finanzierers betreffend den Vertragseintritt bzw. Kauf und Lieferung des Liefergegenstandes entfallen insofern keine Wirksamkeit als diese im Widerspruch zu den Bedingungen des Liefervertrages, diesen AGB sowie anderen Vertragsdokumenten („unsere Bedingungen“) stehen. Unsere Unterschrift auf einer Eintrittserklärung oder andern vom Finanzierer verwendenden Vordrucken oder Dokumenten kann keinesfalls als Einverständnis zu solchen Bedingungen verstanden werden die im Widerspruch zu unseren Bedingungen stehen.
- VIII. LIEFERZEIT**
1. Die Einhaltung von Terminen und Fristen für die Vertragserfüllung setzt Auftragsklarheit (Klarheit über alle technischen/kaufmännischen Details) sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Pflichten, insb. Informations- und Mitwirkungspflichten, durch den Käufer voraus.
 2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Ist eine förmliche Abnahme ausdrücklich vorgesehen, ist diese pünktlich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchzuführen.
 3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, treten sämtliche an den Versand oder die Abnahme anknüpfenden Rechtsfolgen (insbesondere Fälligkeiten für Zahlungen, Gefahrenübergang oder Gewährleistungsfristbeginn) schon mit dem Zeitpunkt der Versand- oder Abnahmebereitschaft ein. Die Abnahme darf bei Vorliegen bloß unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Dem Vertragspartner erwachsen daraus keine Schadenersatzansprüche. Werden der Versand oder die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so können ihm die durch die Verzögerung anfallenden Kosten (z.B. Einlagerungskosten, Finanzierungskosten) angelastet und/oder die in Artikel VI Ziff. 7 angeführten Rechte ausgeübt werden.
- IX. VERZUG**
1. Falls zwischen den Parteien eine Pönale / pauschale Verzugsentschädigung vereinbart wurde, gilt folgendes:
Soweit dem Käufer wegen einer von uns schuldhaft verursachten Verzö-

gerung ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung null-komma-fünf Prozent (0,5 v.H.), im Ganzen aber höchstens fünf Prozent (5 v.H.) vom Nettowert desjenigen Teiles des Gesamtauftrags, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Solange die pauschale Verzugsentschädigung anfällt, ist ein Rücktritt wegen des Verzugs ausgeschlossen. Auf jeden Fall sind mit der Zahlung der pauschalen Verzugsentschädigung sämtliche Ansprüche des Käufers aus der Verzögerung abschließend abgegolten.

2. Unbeschadet obiger Bestimmung ist ein Vertragsrücktritt durch den Käufer in jedem Falle nur zulässig im Falle eines von uns verschuldeten Verzugs sowie nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist.

X. HÖHERE GEWALT

Soweit die Verspätung auf Umständen beruht, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen und auch unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen nicht überwindbar sind, insbesondere bei Naturkatastrophen und ähnlichen Fällen höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen, so verlängert sich die Lieferfrist bzw. der -termin angemessen. Sollte ein solcher Hinderungsgrund länger als drei (3) Monate dauern, kann der Vertrag von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Besteht aus den oben genannten Gründen oder unabhängig davon bei einem unserer Lieferanten ein unverschuldeter Lieferengpass und kann deshalb die Lieferung auch durch uns nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, wird uns eine angemessene Nachfrist von 90 Tagen gewährt. Kann auch binnen dieser Nachfrist nicht geliefert werden, sind beide Parteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dem Vertragspartner stehen keine Schadenersatzansprüche zu.

XI. ÜBERGANG VON GEFAHR UND NUTZEN

1. Unabhängig von einer etwaig vereinbarten förmlichen Abnahme oder der Errichtung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes durch uns geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung des Liefergegenstandes (Preis- und Leistungsgefahr) in Übereinstimmung mit der vereinbarten Lieferklausel, welche in Übereinstimmung mit den jeweils am Tag des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS auszulegen ist, auf den Käufer über. Abweichend davon findet der Gefahrenübergang aber schon dann statt, wenn sich der Käufer in Gläubigerverzug befindet.
2. Ist eine förmliche Abnahme zwischen den Parteien vereinbart worden, so ist es dem Käufer untersagt, den Liefergegenstand oder einen Teil desselben vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu benutzen. Tut er dies dennoch ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, ist dieses Verhalten als vorbehaltlose Annahme zu deuten. Selbst wenn keine förmliche Abnahme stattfinden muss, ist eine Benützung des Liefergegenstandes erst nach betriebsbereiter Übergabe des Liefergegenstandes, die durch ein Hand-Over-Protokoll dokumentiert wird, gestattet.
3. Unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, Ansprüche und Rechtsbehelfe haben wir das Recht, dem Käufer (vorübergehend) den Nutzen am Liefergegenstand zu entziehen, indem die Maschine für die Dauer des Zahlungsverzuges abgeschaltet wird.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

Ungeachtet des Übergangs von Preis- und Leistungsgefahr oder sonstiger Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, geht das Eigentum am Liefergegenstand nicht vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Bis zur vollständigen Zahlung hat der Käufer den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern, zu sichern, zu warten und zu versichern und – für Dritte gut erkennbar – als unser Eigentum kennzeichnen. Der Käufer hat uns auf Anfrage bei der Ergreifung der zum Schutz unseres Eigentumsrechts am Liefergegenstand erforderlichen Schritte im Bestimmungsland zu unterstützen, was gegebenenfalls durch Registrierung oder, wenn das Eigentum nach dem anwendbaren lokalen Recht nicht vorbehalten werden kann, auch durch Einräumung adäquater Sicherungsrechte zu geschehen hat. Soweit nicht ausdrücklich anders normiert, darf der Käufer jedoch bereits mit der Übernahme bzw. Abnahme den Liefergegenstand wie ein Eigentümer nutzen und Erträge daraus ziehen.

XIII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab Gefahrenübergang.
2. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche kann der Käufer nachstehende Rechtsbehelfe für den Fall ausüben, dass nachweislich ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorliegt, auch wenn dieser erst nach diesem Zeitpunkt in Erscheinung tritt, vorausgesetzt dass wir in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Gewährleistungsfrist entsprechend benachrichtigt wurden:
 - a. Die Mangelbehebung erfolgt nach unserem Ermessen durch Verbesserung oder Austausch schad- oder fehlerhafter Teile. Die dabei anfallenden Kosten für Material und Arbeit übernehmen wir, alle übrigen Kosten trägt der Käufer. Die Mangelbehebung hat keinen Einfluss auf Ablauf und Dauer der Gewährleistungsfrist.
 - b. Soweit der Mangel physikalisch-technisch nicht behebbar oder die Behebung wirtschaftlich nicht zumutbar ist („unbehebbarer Mangel“), kann der Käufer unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits gezahlt worden ist oder nicht, den Preis in dem Verhältnis

herabsetzen, in dem der Wert, den der tatsächlich gelieferte Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges hatte, zu dem Wert steht, den ein vertragsgemäßer Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte.

- c. Bei wesentlichen unbehebbaen Mängeln steht dem Käufer nur der Vertragsrücktritt zu, im Zuge dessen jede Vertragspartei der anderen zurück zu geben hat, was sie von der anderen erhalten hat. Im Zuge der Rückabwicklung hat der Käufer neben der Rückstellung des Vertragsgegenstandes aber auch ein angemessenes Benützungsentgelt zu bezahlen, welches der Wertminderung des Liefergegenstandes unter entsprechender Berücksichtigung des tatsächlich mit dem Liefergegenstand erzielbaren Nutzungsgrads entspricht. Dabei ist von einer Wertminderung in Höhe von monatlich 3 % (drei Prozent) des Nettokaufpreises auszugehen.
3. Einen Anspruch auf Gewährleistung kann der Käufer nur geltend machen, wenn er nachweist, dass er den Liefergegenstand entsprechend der mitgelieferten Dokumentation und nach dem neusten Stand der Technik benützt, gewartet, instand gehalten und den Mangel nicht durch anderen als bestimmungsgemäßen Gebrauch verursacht hat. Nicht bestimmungsgemäß ist der Gebrauch insbesondere dann, wenn Materialien oder Zusätze verwendet oder Änderungen am Liefergegenstand bzw. den Maschinen-einstellungen vorgenommen werden, die nicht durch uns genehmigt wurden. Von der Gewährleistung jedenfalls ausgenommen sind Verschleißteile. Wir stellen keine Aktualisierungen für digitale Leistungen sowie für digitale Elemente in Zusammenhang mit einem Liefergegenstand zur Verfügung.
4. Die exklusiven Regeln dieses Vertragspunktes gelten unabhängig von der in der Auftragsbestätigung konkret verwendeten Wortwahl (z.B. „Garantie“), welche keinesfalls eine darüber hinaus gehende Haftung begründet.

XIV. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

1. Wir erklären nach bestem Wissen, dass der Liefergegenstand frei von jenen Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum nach dem Recht des Staates beruhen, in dem der Käufer seine Niederlassung hat, soweit wir solche bei Vertragsabschluss kannten oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnten.
2. Der Käufer kann sich nicht auf eine Schutzrechtsverletzung berufen, wenn er uns das Recht oder den Anspruch des Dritten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, anzeigt und dabei genau bezeichnet, welcher Art das Recht oder der Anspruch des Dritten ist. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer in die Lage zu versetzen, um mit dem Anspruchsteller verhandeln bzw. auf eigene Gefahr und Kosten den Rechtsstreit führen zu können.
3. Die Erfüllung der in diesem Vertragspunkt niedergelegten Käuferpflichten vorausgesetzt, werden wir im Falle einer rechtskräftig festgestellten Verletzung von Rechten Dritter, für die wir im Rahmen dieses Vertragspunktes einzustehen haben, nach unserem Ermessen entweder kostenlos die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) verschaffen oder aber den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Vertragszielen so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben ist.
4. Wir haften nicht für Schutzrechtsverletzung, die vom Käufer zu vertreten sind. Wir haften außerdem nicht für Schutzrechtsverletzungen, die durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht worden sind, dass der Liefergegenstand bzw. deren Einstellungen verändert, zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten oder mit schutzrechtsverletzenden Verfahren eingesetzt wird. Der Käufer wird uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen die auf Schutzrechtsverletzungen beruhen, für die wir nach diesem Vertragspunkt nicht haften.

XV. HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG

1. Wir haften – aus welchen Rechtsgründen immer – nur, sofern uns grobes Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für alle Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insb. entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Schäden/Verluste aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder Regressansprüchen sowie sonstige mittelbare, indirekte, Folge- oder Begleitschäden) ist ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt die Haftung aufgrund gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, wie z.B. die Haftung für Personenschäden und für fehlerhafte Produkte gemäß dem Produkthaftungsgesetz [PHG]. Jedoch sind allfällige Regressansprüche, die wegen solcher Personenschäden gegen uns geltend gemacht werden, ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig von uns verschuldet worden ist.
2. Soweit dem Käufer hierunter Schadenersatzansprüche gegen uns zustehen, verjähren diese mit Ablauf von 2 (zwei) Jahren nach Gefahrenübergang.

XVI. RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND / SCHIEDSKLAUSEL

1. Unsere Rechtsbeziehungen mit dem Käufer unterliegen dem materiellen österreichischen Sachrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des nächsten Absatzes sollen alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem unter diesen Bedingungen geschlossenen Liefervertrag, einschließlich eines Streits über

sein Zustandekommen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz, Österreich, unterliegen; unabhängig davon können wir die Klage allerdings auch vor dem nach dem Sitz des Käufers sachlich zuständigen ordentlichen Gericht einbringen.

3. Wenn der Käufer aber seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, sollen alle Streitigkeiten, die sich aus einem unter diesen Bedingungen geschlossenen Liefervertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Wien.

XVII. COMPLIANCE UND GESCHÄFTSETHIK

Als Grundvoraussetzung für jede Geschäftsverbindung erachten wir sowohl die strikte Einhaltung unseres Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung (verfügbar auf unserer [Webseite](#)) als auch die Beachtung aller in diesem Zusammenhang einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ähnlicher Normen. Eine Verletzung von Bestimmungen im Sinne dieses Absatzes gilt als wesentliche Vertragsverletzung, welche uns zum Rücktritt von allen noch unerfüllten Aufträgen sowie zum umfassenden Schadenersatz berechtigt.

XVIII. EXPORTKONTROLLE

1. Der Käufer anerkennt, dass Liefergegenstände den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Käufer verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese sich ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.
2. Der Käufer hat bei Weitergabe von Liefergegenständen sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat der Käufer bei Weitergabe an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen unseres Sitzstaates, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
3. Insbesondere verkauft, exportiert oder reexportiert der Käufer weder direkt noch indirekt Waren in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, was gemäß Artikel 8g der VO (EG) Nr. 765/2006 auch auf das Gebiet von Belarus Anwendung findet.

Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass dieser Zweck auch nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

Der Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck vereiteln würden.

Jeder Verstoß stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Liefervertrages dar, und wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen einschließlich der Möglichkeit den Liefervertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Der Käufer informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Einhaltung dieser Vorschriften, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den diesbezüglichen Zweck vereiteln könnten. Auf einfache Anforderung stellt uns der Käufer innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verfügung.

4. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer nach Aufforderung unsererseits unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck des Liefergegenstandes oder sonstiger Leistungen zu übermitteln.
5. Unsere Verpflichtung, unter diesen Bedingungen geschlossene Verträge zu erfüllen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts, sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
6. Sofern der Käufer unmittelbar oder mittelbar nationalen oder internationalen Sanktionen unterliegt, behalten wir uns entsprechend das jederzeitige Recht vor – unter Ausschluss allfälliger Ansprüche des Käufers – vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten.

XIX. ZOLL

Der Käufer hat die von uns bereitgestellte MRN für den Export zu verwenden sowie die Ware gemäß Art. 267 UZK und Art. 331 Abs. 1 UZK-IA bei der Ausgangszollstelle ordnungsgemäß zu stellen. Eine nicht ordnungsgemäße Erledigung kann ein Suchverfahren auslösen, was zu erhöhtem Aufwand und möglichen Sanktionen durch die Zollbehörde führt. Der Käufer hat uns für alle in diesem Zusammenhang auflaufenden Kosten und Schäden vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

XX. SONSTIGES

1. Erfüllungsort ist für alle Verpflichtungen aus dem Liefervertrag der Sitz unserer Gesellschaft.
2. Mitteilungen an uns sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sind. Die Übermittlung von Mitteilungen kann auch durch Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Sie werden wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder den Empfänger erreichen oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart erreicht haben würden. Mitteilungen, die uns Samstag, Sonntag oder an einem unserer geltenden gesetzlichen Feiertage erreichen, erlangen erst mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag Wirksamkeit.
3. Der unter diesen Lieferbedingungen geschlossene Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich eine Klausel als nichtig oder unwirksam herausstellt. In einem solchen Falle soll anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

ENGEL AUSTRIA GmbH, Ludwig-Engel-Straße 1, A-4311 Schwertberg
LG Linz, FN 78038 m, UID-Nr. ATU36793608
tel +43 50 620-0, fax +43 50 620-3009
e-mail: sales@engel.at, <https://www.engelglobal.com>